



Die konzessionierte Güterbeförderung

Rechtsgrundlagen: Verordnung zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmens (VO 1071/2009, Güterbeförderungsgesetz (GütbefG), Berufszugangsverordnung Güterkraftverkehr (BZGü-VO) und Gewerbeordnung 1994

Konzessioniertes Güterbeförderungsgewerbe

Bei der konzessionierten Güterbeförderung handelt es sich um die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt. Für diese Art von Güterbeförderung ist eine Konzession notwendig.

Ausnahmen von der Konzessionspflicht:

1. Kleintransportgewerbe

Für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg **nicht** übersteigt, ist keine Konzession erforderlich, jedoch die Anmeldung dieses freien Gewerbes.

2. Werkverkehr

Unter Werkverkehr fallen Transporte, die unter den folgenden fünf Voraussetzungen durchgeführt werden:

- Die beförderten Güter müssen im Eigentum des Unternehmens stehen oder vom Unternehmen gekauft, verkauft, vermietet, gemietet, erzeugt, bearbeitet oder ausgebessert werden.
- Die Beförderung der Güter muss der Heranschaffung zum Unternehmen, ihrer Fortschaffung vom Unternehmen oder ihrer Überführung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - außerhalb des Unternehmens dienen.
- Die verwendeten Fahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmers oder von Leihpersonal gelenkt werden (oder vom Unternehmer selbst).
- Die Kraftfahrzeuge müssen dem Unternehmen gehören (auch gemietete oder geleaste Fahrzeuge sowie kurzfristige Ersatzfahrzeuge sind möglich).
- Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen des gesamten Unternehmens darstellen.

Konzessionserteilung

Die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen (mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern mit mehr als 3.500 kg höchstem zulässigen Gesamtgewicht) darf nur aufgrund einer Konzession für

- den **innerstaatlichen** Güterverkehr (innerhalb Österreichs) oder
- den **grenzüberschreitenden** Güterverkehr ausgeübt werden.

Die Konzession ist für eine bestimmte Anzahl von Kraftfahrzeugen zu erteilen, sofern alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Behörde stellt dem Konzessionsinhaber so viele beglaubigte Abschriften der Konzessionsurkunde oder beglaubigte Auszüge aus dem Gewerberegister aus, als Kraftfahrzeuge vom Konzessionsumfang umfasst sind. In jedem zur Ausübung des Güterverkehrs verwendeten Kraftfahrzeug ist eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister mitzuführen.

Eine Vermehrung der Anzahl der Kraftfahrzeuge bedarf einer Genehmigung, für die, ausgenommen das Erfordernis der Erbringung des Befähigungsnachweises, dieselben Vorschriften wie für die Erteilung der Konzession gelten.

Anrechnung der Unternehmerprüfung für die Prüfung der fachlichen Eignung

Die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung kann nach dem Erlass vom 07. April 2021 teilweise für die Prüfung der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe angerechnet werden.

Voraussetzungen zur Erteilung der Konzession

Nach § 5 Güterbeförderungsgesetz müssen neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes

- die Zuverlässigkeit,
- die finanzielle Leistungsfähigkeit,
- die fachliche Eignung (Befähigungsnachweis),
- eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung in Österreich und
- dem Konzessionsumfang entsprechende Abstellplätze vorliegen.

Die dem Konzessionsumfang entsprechenden Abstellplätze müssen in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde oder einem angrenzenden Verwaltungsbezirk außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr zur Verfügung stehen.

Neben der Erfüllung dieser Voraussetzung wird im § 5 Abs. 7 Güterbeförderungsgesetz zusätzlich gefordert

1. bei einer natürlichen Person, dass sie Angehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (EWR-Angehöriger) und als Unternehmer einen Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in Österreich hat;
2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts, dass sie ihren Sitz oder eine nicht nur vorübergehende Niederlassung in Österreich haben und die zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter EWR-Angehörige sind.

Der Landeshauptmann kann von der „EWR-Klausel“ befreien, wenn hinsichtlich der Ausübung der Gewerbe durch österreichische Staatsangehörige oder österreichische Personengesellschaften oder juristische Personen mit dem Heimatstaat der Antragsteller Gegenseitigkeit besteht.

Hinweis:

Nachweise über das Vorliegen der Gegenseitigkeit aus dem Heimatland entfallen bei folgender Staatsangehörigkeit: Bosnien und Herzegowina, Serbien, Türkei.

Zuverlässigkeit:

Die Zuverlässigkeit ist, abgesehen von den in Art. 6 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1071/09 geregelten Fällen, insbesondere dann nicht gegeben, wenn

1. der Antragsteller, der Gewerbeberechtigte oder der Verkehrsleiter von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde, solange die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt (§§ 1 bis 6 Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68), oder
2. dem Antragsteller, dem Gewerbeberechtigten oder dem Verkehrsleiter aufgrund der geltenden Vorschriften die Bewilligung zur Ausübung des Güterbeförderungsgewerbes rechtskräftig entzogen wurde, oder
3. der Antragsteller, der Gewerbeberechtigte oder der Verkehrsleiter wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Vorschriften über
 - a. die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder
 - b. die Güterbeförderung, insbesondere Lenk- und Ruhezeiten der Lenker, die Gewichte und Abmessungen der Kraftfahrzeuge, die Sicherheit im Straßenverkehr und der Kraftfahrzeuge und den Umweltschutz sowie die sonstigen Vorschriften in Bezug auf die Berufspflichtenrechtskräftig bestraft wurde.

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die finanzielle Leistungsfähigkeit gemäß Art. 7 Verordnung (EG) Nr. 1071/09 ist gegeben, wenn die zur ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind und keine erheblichen Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden.

Folgende Unterlagen im Original oder beglaubigter Fotokopie sind beizubringen:

- **Für bilanzierungspflichtige Unternehmen (außer Neugründer) gilt:**

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist nachzuweisen durch

- einen von einem Rechnungsprüfer oder von einer ordnungsgemäß akkreditierten Person geprüften letzten Jahresabschluss, aus dem sich ergibt, dass das Unternehmen über Eigenkapital und Reserven in der Höhe von mindestens 9.000,- Euro für das erste Fahrzeug und mindestens 5.000,- Euro für jedes weitere Fahrzeug verfügt.
- Stattdessen kann aber auch eine Bestätigung eines Rechnungsprüfers oder einer sonst ordnungsgemäß akkreditierten Person (z.B. Wirtschaftstreuhänder) vorgelegt werden, aus

der sich ergibt, dass das Unternehmen auf Grundlage des letzten geprüften Jahresabschlusses über Eigenkapital und Reserven in Höhe von mindestens 9.000,- Euro für das erste Fahrzeug und mindestens 5.000,- Euro für jedes weitere Fahrzeug verfügt.

- **Für nicht bilanzierungspflichtige Unternehmen (außer Neugründer) gilt:**

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist nachzuweisen durch

- Vorlage einer Bestätigung mit nachvollziehbarer Begründung einer Bank oder eines Wirtschaftstreuhanders, aus der sich ergibt, dass das Unternehmen über Eigenkapital und Reserven in der Höhe von mindestens 9.000,- Euro für das erste Fahrzeug und mindestens 5.000,- Euro für jedes weitere Fahrzeug verfügt

sowie

- Vorlage einer Bestätigung des Nichtvorliegens einer Bilanzierungspflicht

- **Für ALLE Neugründungen (egal ob bilanzierungspflichtig oder nicht gilt:**

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist nachzuweisen durch

- Vorlage einer Bestätigung mit nachvollziehbarer Begründung einer Bank oder eines Wirtschaftstreuhanders, aus der sich ergibt, dass das Unternehmen über Eigenkapital und Reserven in der Höhe von mindestens 9.000,- Euro für das erste Fahrzeug und mindestens 5.000,- Euro für jedes weitere Fahrzeug verfügt

sowie

- **Für ALLE Unternehmen gilt**

Neben den oben genannten Bestätigungen sind folgende Unterlagen vorzulegen

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes sowie der
- Bestätigung der Sozialversicherungsträger über das
- Nichtvorliegen von Beitragsrückständen

Hinweis:

Die Nachweise dürfen bei der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Fachliche Eignung

1. Befähigungsnachweis

Die Voraussetzungen der fachlichen Eignung (Befähigungsnachweis) wird nachgewiesen durch eine Bescheinigung gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung vor einer Prüfungskommission.

Die Prüfung zur fachlichen Eignung ist beim Landeshauptmann / Amt der Tiroler Landesregierung abzulegen.

Kontakt:

Amt der Tiroler Landesregierung | Sachgebiet Gewerberecht
Heiliggeiststraße 7 | 6020 Innsbruck
T +43 512 508 2403 | E gewerberecht@tirol.gv.at

Zur Vorbereitung auf diese Prüfung bietet das WIFI Tirol regelmäßig Kurse an

Kontakt:

WIFI Tirol | Johanna Hassler
Egger-Lienz-Straße 116 | 6020 Innsbruck
T +43 5 90 90 5-7266 | E johanna.hassler@wktirol.at
W <https://www.tirol.wifi.at>

2. Verkehrsleiter

Für jedes Unternehmen ist ein Verkehrsleiter gegenüber der konzessionserteilenden Behörde zu benennen, der zuverlässig und fachlich geeignet sein muss. Weiters muss er die Verkehrstätigkeit des Unternehmens tatsächlich und dauerhaft leiten (bei Dienstnehmern mindestens 20 Wochenstunden). Der Verkehrsleiter wird mit Bescheid durch die konzessionserteilende Behörde genehmigt. Sofern nicht eine andere Person als Verkehrsleiter benannt wird, gilt eine natürliche Person, der eine Konzession gemäß § 5 Güterbeförderungsgesetz erteilt wurde, als Verkehrsleiter; ist in einem Unternehmen die Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers gemäß § 39 GewO 1994 von der Behörde per Bescheid genehmigt worden, so gilt jedenfalls dieser als Verkehrsleiter.

Die Aufnahme der Gewerbeausübung ohne Verkehrsleiter ist unzulässig.

Hinweis:

Sämtliche im Güterbeförderungsgesetz normierten Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen und sind der zur Erteilung der Konzession zuständigen Behörde alle fünf Jahre ab Erteilung der Konzession nachzuweisen.

Gewerbeanträge

- Anträge um Erteilung einer Konzession für den innerstaatlichen Güterverkehr sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde (zuständige Bezirkshauptmannschaft oder Stadtmagistrat Innsbruck) einzubringen.
- Konzessionen für den grenzüberschreitenden Güterverkehr erteilt der Landeshauptmann. Anträge sind einzubringen im
Amt der Tiroler Landesregierung | Sachgebiet Gewerberecht
Heiliggeiststraße 7 | 6020 Innsbruck
T +43 512 508 2403 | E gewerberecht@tirol.gv.at

Information und Formulare unter:

<https://www.tirol.gv.at/arbeitswirtschaft/gewerberecht/uebersichtverkehrsgewerbe/gueterbefoerderungsgewerbe/>

Gewerbeausübung

Nach Erteilung der Güterbeförderungskonzession darf das Gewerbe ausgeübt werden. Zu beachten ist jedoch, dass die zur gewerbsmäßigen Güterbeförderung verwendeten Fahrzeuge im Zulassungsschein die Verwendungsbestimmung „zur gewerbsmäßigen Beförderung bestimmt“ eingetragen haben müssen, wofür bei der Fahrzeugzulassung eine Bestätigung der Fachgruppe erforderlich ist. Nur unter bestimmten Voraussetzungen (Zweitverwendung in einem „Mischbetrieb“ mit mehreren Gewerbeberechtigungen) können auch Fahrzeuge mit der Verwendungsbestimmung „Werkverkehr“ eingesetzt werden.

Weiters ist in jedem zur Ausübung des Güterverkehrs verwendeten Kraftfahrzeug eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister mitzuführen. Ebenso hat der Güterbeförderungsunternehmer dafür zu sorgen, dass in jedem zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern verwendeten Kraftfahrzeug während der gesamten Beförderung ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis mitgeführt wird, in dem das beförderte Gut, der Be- und Entladeort und der Auftraggeber angegeben werden.

Grenzüberschreitender Verkehr

Für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen von Orten, die außerhalb des Bundesgebietes liegen, in das Bundesgebiet oder durch das Bundesgebiet hindurch, oder von innerhalb des Bundesgebietes liegenden Orten in das Ausland ist außer der Konzession für den grenzüberschreitenden Güterverkehr eine der folgenden Berechtigungen notwendig:

- Gemeinschaftslizenz gemäß der Verordnung (EG) 1072/09 (blaue EU-Lizenz)
- Genehmigung auf Grund der Resolution des Rates der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT-Genehmigung)
- Genehmigung des Bundesministers für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen.

Kabotage

Als Kabotage bezeichnet man das Erbringen von Transportdienstleistungen innerhalb eines Landes durch ein ausländisches Verkehrsunternehmen (oder das Recht, dies zu tun). Jeder Inhaber einer Gemeinschaftslizenz ist berechtigt unter folgenden Voraussetzungen Kabotagefahrten in Österreich durchzuführen (Verordnung (EG) Nr. 1072/2009):

- die Kabotage darf im Anschluss an eine grenzüberschreitende Güterbeförderung aus einem Mitgliedstaat oder einem Drittland durchgeführt werden
- nach Auslieferung der Güter dürfen maximal drei Kabotagefahrten mit demselben Fahrzeug oder bei Fahrzeugkombinationen mit demselben Kraftfahrzeug innerhalb von 7 Tagen durchgeführt werden

- nach der Entladung der grenzüberschreitend nach Österreich eingebrachten Lieferung muss die letzte Entladung der Kabotagebeförderung (maximal drei Kabotagebeförderungen) innerhalb von 7 Tagen erfolgen
- alternativ dazu ist eine Kabotagebeförderung innerhalb von 3 Tagen im Anschluss an eine Leereinfahrt nach Österreich erlaubt.

Zusätzlich zu dieser Kabotagetätigkeit in Österreich im Anschluss an eine Leereinfahrt dürfte mit demselben Kraftfahrzeug eine Kabotagetätigkeit unter den gleichen Bedingungen nur in zwei weiteren Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

Zum Thema „Teilentladungen“ (1 Aufnahmeort - mehrere Abladeorte) stellt das BMK klar, dass es sich bei jeder Entladung (Ortswechsel) um eine eigene Kabotagebeförderung handelt.

Grundumlage

Lt. Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.08.2020.

Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021 anwendbar

1) Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Güterbeförderungen:

Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt:	€ 60,00
Klasse 2.1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt bei uneingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln	€ 85,00
Klasse 2.2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt bei eingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln	€ 85,00
Klasse 3: Alle sonstigen Güterbeförderungen:	€ 85,00

Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.

Unbeschadet des § 123 Abs. 7 WKG ist bei Zusammentreffen von Güterbeförderungen mehrerer Klassen (Klasse 1-3) an einer Betriebsstätte nur der höchste Grundumlagenbetrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Grundumlagen wird die Grundumlage pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben.

Die festen Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.

2) Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem Beförderungsmittel ein fester Betrag nach dem Umfang:

Klasse 1:

• Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang für Güterbeförderungen im innerstaatlichen Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 1 GütbefG) € 25,00

• Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 2 GütbefG) € 25,00

Klasse 2: Pro Beförderungsmittel bei gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt: € 0,00

Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die nicht unter Klasse 1 und/oder 2 fallen € 0,00

Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis eines Beförderungsmittels.

Bei Zusammentreffen von Beförderungsmitteln mehrerer Klassen (Klassen 1 bis 3) bzw. innerhalb der Klasse 1 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge der einzelnen Klassen zusammenzuzählen.

Bei den Beförderungsmittel für alle Klassen: keine Staffelung nach der Rechtsform

Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschafts-begründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten € 30,00

Innsbruck, im April 2021

Rückfragen:
Wirtschaftskammer Tirol
Fachgruppe Güterbeförderungsgewerbe
Fabian Zavodnik
T 05 90 90 5-1437
E fabian.zavodnik@wktirol.at